



## **VERFÜGUNG**

**vom 19. Mai 2006**

### **Bonstetten. Nutzungsplanung (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 3567/1995 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Bonstetten genehmigt. Am 13. September 2005 beschloss die Gemeindeversammlung Bonstetten eine Ergänzung der Bauordnung betreffend der Nutzweise in der Wohn- und Gewerbezone WG3/55 (Ziffer 3.2.2). Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. Februar 2006 und des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 10. November 2005 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 6. März 2006 ersucht das Bausekretariat Bonstetten um Genehmigung der Vorlage.

Mit der vorgesehenen Ergänzung der Bauordnung werden gute Voraussetzungen für die Ansiedlung von kleineren Verkaufsgeschäften in der Wohn- und Gewerbezone geschaffen. Verkaufsgeschäfte mit mehr als 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sind künftig nur möglich, wenn sie wenig Verkehr auslösen. Dadurch werden überkommunale Einkaufszentren und deren unerwünschte Verkehrserzeugung verhindert, was auch den Leitsätzen zur räumlichen Entwicklung der Region und den Zielen der Gemeinde entspricht.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung von Bonstetten am 13. September 2005 festgesetzte Ergänzung der Bauordnung betreffend der Nutzweise in der Wohn- und Gewerbezone WG3/55 (Ziffer 3.2.2) wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Bonstetten wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
  
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Bonstetten (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 19. Mai 2006  
060254/Oca/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

